



STADT LEIPZIG
RATSVERSAMMLUNG



Drucksache Nr. III/1021

Einreicher: Planung und Bau

Nr. RBIII-444/00

Beschluss

der 15. Ratsversammlung

vom 18.10.2000

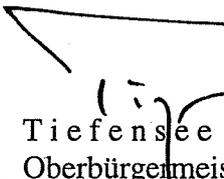
Betrifft: Bebauungsplan Nr. 204 "Verlängerung der Poststraße" - Satzungsbeschluss -

Der Satzungsbeschluss (siehe Anlage 1)

1. Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen
2. Satzung - Bebauungsplan
3. Billigung der Begründung

über den Bebauungsplan Nr. 204 "Verlängerung der Poststraße", Ortsteil Lützschena-Stahmeln wird gemäß § 10 BauGB gefasst.

Hinweis: Die in der Vorlage enthaltenen Pläne dienen lediglich der Information. Maßgebend ist der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses im Sitzungssaal ausgehängte Plan.


 Tiefensee
 Oberbürgermeister



Leipzig, 6. 11. 2000

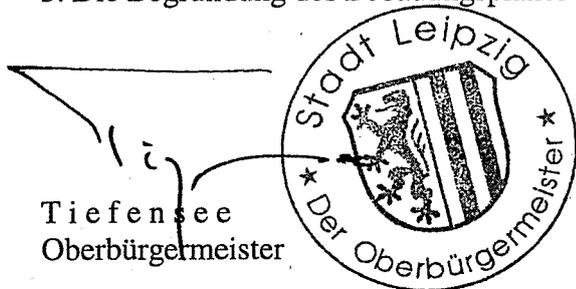
Votum: 61/0/0



Satzungsbeschluss

über den Bebauungsplan Nr. 204 "Verlängerung Poststraße", Ortsteil Lützschena-Stahmeln

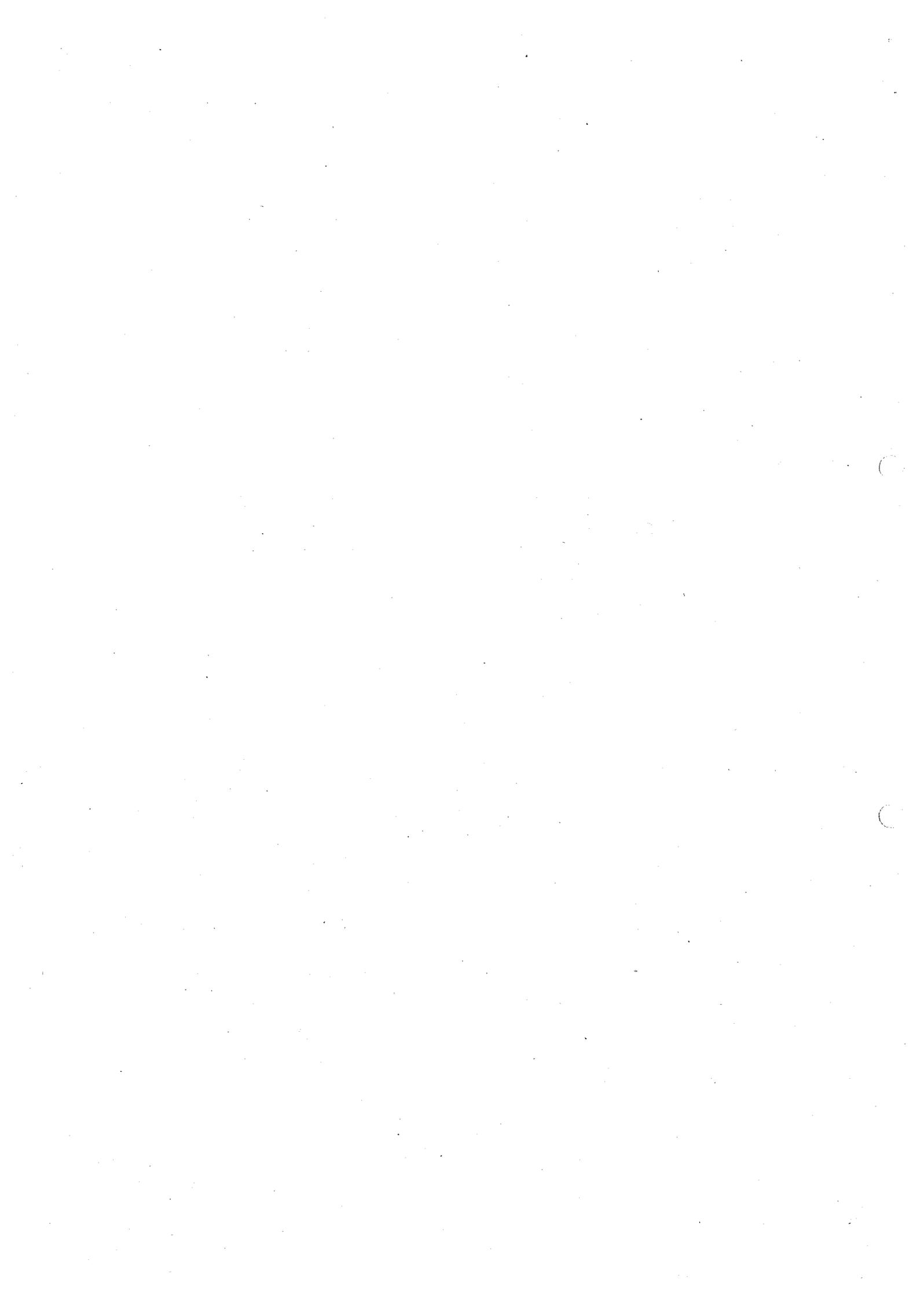
1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes vorgebrachten Anregungen von Bürgern und Dritten sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig mit dem Ergebnis geprüft, sie insoweit zu berücksichtigen, wie es in der beiliegenden Auflistung (Abwägungsvorschlag) angegeben ist.
2. Aufgrund des § 10 Abs. 1 des BauGB in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch die Berichtigung der Neufassung des BauGB vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137) in Verbindung mit § 4 der SächsGemO in der Neufassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), beschließt die Ratsversammlung der Stadt Leipzig den Bebauungsplan Nr. 204 "Verlängerung der Poststraße", Ortsteil Lützschena-Stahmeln bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
3. Die Begründung des Bebauungsplanes wird gebilligt.



Leipzig,

G. K. L.

Wfs



Anlage 5

**Begründung zum
Bebaungsplan**

Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen, NL Sachsen, Büro Leipzig
Verlängerung Poststraße – Bebauungsplan
Bearbeitungsstand: 01.08.2000

Bebauungsplan Nr. 204

Verlängerung der Poststraße

Begründung zum Bebauungsplan

Leipzig, August 2000

Inhaltsverzeichnis

1.	Planungserfordernis.....	1
2.	Räumlicher Geltungsbereich.....	2
3.	Bestehende Rechtsverhältnisse	3
4.	Bestandsaufnahme und Analyse	3
4.1.	Innerhalb des Geltungsbereiches.....	3
4.2.	Bestehende Verkehrsverhältnisse.....	3
4.3.	Archäologie	4
4.4.	Gewässerschutz.....	5
4.5.	Baugrund	5
4.6.	Ver- und Entsorgungsleitungen	6
5.	Umweltverträglichkeit	6
6.	Erschließungsplanung.....	7
6.1.	Variantenuntersuchung zum Trassenverlauf.....	7
6.2.	Gestaltung der Straße.....	7
6.3.	ÖPNV.....	10
6.4.	Ruhender Verkehr	10
6.5.	Ver- und Entsorgung	10
6.5.1.	Allgemeines	10
6.5.2.	Einordnung neuer Versorgungsleitungen.....	10
6.5.3.	Oberflächenentwässerung.....	11
7.	Lärmschutz	11
8.	Altlasten.....	12
9.	Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes	12
10.	Grunderwerb	13
11.	Ausgleichsmaßnahmen und Grünordnung.....	14
	zum Bebauungsplan	14
	Zusammenfassung der wesentlichen Planungsergebnisse.....	14
12.	Kostenzusammenstellung und Realisierung.....	16

Stadt Leipzig

Bebauungsplan Nr. 204

Verlängerung der Poststraße, Ortsteil Lützschena - Stahmeln

Begründung zum Bebauungsplan

1. Planungserfordernis

Infolge der erforderlichen Verlängerung der vorhandenen Poststraße des Postfrachtzentrums über die bestehende Bebauungsgrenze des „Postfrachtzentrums“ hinaus, ist zur Ordnung der weiteren städtebaulichen Entwicklung die Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 204 „Verlängerung der Poststraße, Ortsteil Lützschena - Stahmeln“ vorgesehen.

Die Verlängerung der Poststraße stellt eine Verbindung zwischen der teilweise bereits vorhandenen bzw. planungsrechtlich gesicherten Poststraße des Bebauungsplanes Nr. E - 209 „Postfrachtzentrum“ und der in Planung befindlichen „S 8a – östlicher Flughafenzubringer“ her. Damit wird die verkehrliche Anbindung des Güterverkehrszentrums (GVZ) in westliche Richtung (Bundesautobahn 14/ „ASS Schkeuditz“, Staatsstraße 8, Flughafen Leipzig - Halle) wesentlich verbessert.

Eine weitere Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme ergibt sich aus der vorgesehenen Bebauung des „Industriegebietes Am Flughafen Leipzig - Halle“ (Bebauungsplan Nr. 911 für Quartier B des GVZ) durch die Ansiedlung des Porschewerkes. Infolge dieser Ansiedlung wird die derzeit die Quartiere A, B und C verbindende Porschestraße (ehemalige Radefelder Allee) unterbrochen.

Mit der Planung zur Verlängerung der Poststraße sowie der Planung zum Neubau der Anbindung des Quartiers C und der abschnittswisen Nutzung der in Planung befindlichen Neubautrasse der S 8a – östlicher Flughafenzubringer kann die Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen zwischen den Quartieren gewährleistet werden.

Planerische Grundlagen für die Erarbeitung des Bebauungsplanes bilden:

1. Vorentwurf „Verlängerung der Poststraße, Ortsteil Lützschena - Stahmeln“
(Verfasser: IBV NL Sachsen, Büro Leipzig, März 2000)
2. Landschaftspflegerischer Begleitplan zur „Verlängerung der Poststraße, Ortsteil Lützschena - Stahmeln“
(Verfasser: IBV NL Sachsen, Büro Leipzig, März 2000).

Von der Aufstellung eines Grünordnungsplanes wird gemäß § 7 SächsNatSchG abgesehen, da für die Baumaßnahme ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erarbeitet wurde.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im nordwestlichen Bereich der Stadt Leipzig. An dem Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes grenzen östlich Flächen des Postfrachtzentrums des GVZ (B - Plan Nr. E – 209).

Im Westen grenzt es an Flächen des Vorentwurfes „Neubau der S 8a - östlicher Flughafenzubringer“ (Planfeststellungsverfahren für die S 8a).

Nachfolgend werden die Planbegrenzungen mit den Gebietsnutzungen aufgeführt:

- | | |
|-----------------------|---|
| Westliche Begrenzung: | Anschluß an Vorentwurf „Neubau der S 8a – östlicher Flughafenzubringer“
- Verkehrsfläche - |
| Nördliche Begrenzung: | Flurstücke 443, 455 und 512 der Gemarkung Lützschena
- landwirtschaftliche Nutzfläche - |
| Östliche Begrenzung: | Anschluß an den rechtskräftigen Bebauungsplan „Postfrachtzentrum“
- Verkehrsfläche - |

Südliche Begrenzung: Flurstücke 443, 455 und 512 der
Gemarkung Lützschena
- landwirtschaftliche Nutzfläche -

Da der Geltungsbereich in den Teilpunkten nicht eindeutig beschrieben werden kann,
ist er maßstäblich aus dem Plan abzugreifen.

3. Bestehende Rechtsverhältnisse

Mit dem vorliegenden vorzeitigen Bebauungsplan werden landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant, die bisher von keinen vorangegangenen Planungen berührt wurden.

Durch eine Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen der Stadt Schkeuditz – als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Gemeinde Radefeld – und der Stadt Leipzig wurde die Eingliederung von Teilflächen der ehemaligen Gemeinde Radefeld zum Stadtgebiet Leipzig zum 01.01.1999 geregelt. Für die eingegliederten Flächen lag kein Flächennutzungsplan vor, die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Leipzig in diesem Bereich ist noch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund handelt es sich um einen vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 (4) BauGB.

4. Bestandsaufnahme und Analyse

4.1. Innerhalb des Geltungsbereiches

Das Gebiet des Bebauungsplanes umfaßt ausschließlich unbefestigte Flächen, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden. Dies trifft für die betroffenen Flurstücke 443, 455 und 512 der Gemarkung Lützschena zu.

4.2. Bestehende Verkehrsverhältnisse

Derzeit erfolgt die Verkehrserschließung des GVZ im Norden von der S 1 aus über die Poststraße zur Porschestraße bzw. von Süden aus über die Bahnstraße Lützschena

ebenfalls zur Porschestraße. Im Zusammenhang mit dem Bau der B 6 (neu) entfällt demnächst die Verbindung GVZ – Bahnstraße Lützschena. Erst nach Fertigstellung der B 6 (neu) kann das GVZ wieder aus Richtung Süden über die Knotenpunkte B 6 (neu) / S 8a und B 6 (neu) / Porschestraße erschlossen werden. Für den Ortsteil Lützschena - Stahmeln wird ein neuer Anschluss an die B 6 (neu) mit dem Anbindepunkt Wohn- und Gewerbepark Stahmeln geschaffen.

Das für das GVZ im Endzustand vorgesehene Verkehrskonzept sieht Anschlüsse an:

- die S 1 im Osten
- die B 6 (neu) im Süden
- die S 8 (S 8a) im Westen vor.

Mit der fortschreitenden Auslastung des GVZ und der damit einhergehenden Verkehrszunahme ist zur sicheren und zügigen Abwicklung des Verkehrs des GVZ die Verlängerung der Poststraße zur S 8a erforderlich.

Durch die Unterbrechung der Porschestraße im Jahr 2001 infolge der Inbetriebnahme des „Industriegebietes Am Flughafen Leipzig – Halle“ ist das Quartier C von den übrigen Quartieren des GVZ abgeschnitten, zumal der neue Anschluß an die B 6 (neu) etwa erst ab Mitte 2002 erfolgen wird. Zur Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen innerhalb des GVZ sind daher die Verlängerung der Poststraße sowie der Neubau der Erschließungsstraße zum Quartier C erforderlich.

In diesem Zusammenhang werden gleichzeitig die Verkehrsbedingungen für den Fußgänger- und Radverkehr aus Richtung Westen zum GVZ verbessert.

4.3. Archäologie

Das geplante Bauvorhaben liegt in einem Gebiet mit hoher archäologischer Funddichte. Bei der weiteren Vorbereitung und Realisierung der Baumaßnahme ist deshalb folgende Auflage des Landesamtes für Archäologie (LfA) zu berücksichtigen:

„Vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten muss durch das LfA in dem neu geplanten Straßenbereich eine archäologische Voruntersuchung (1.Grabungs-

abschnitt) durchgeführt werden. Sollten dabei archäologische Funde und Befunde aufgedeckt werden, muss sich eine archäologische Rettungsgrabung anschließen.“

Gründe:

1. Die Genehmigungspflicht für das o.g. Vorhaben ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.
2. Die hohe archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen Bodendenkmale im Südbereich und Nordwestbereich des Bauvorhabens (gesamter Bereich S 8a und Anschlüsse). Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist deshalb mit archäologischen Kulturdenkmälern im Untergrund zu rechnen, die nach § 2 SächsNatSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

4.4. Gewässerschutz

Im Planungsgebiet befinden sich keine offenen Gewässer. Das Bebauungsplangebiet berührt auch keine vorhandenen oder geplanten Zonen zum Schutze des Grundwassers (Trinkwasserschutzzonen). Zum allgemeinen Schutz des Grundwassers ist die Versiegelung der geplanten Anlagen auf das notwendige Maß zu beschränken.

4.5. Baugrund

Die regionalgeologische Situation im Untersuchungsbereich wird durch die Nordwestsächsische Scholle geprägt. Es ist ein ausgedehntes Gebiet mit bis zu 50 m mächtigen pleistozänen Sedimenten und ebenfalls stärkermächtigen Schichtenfolgen des Tertiärs im tieferen Untergrund.

Das Pleistozän besteht zuoberst aus einem mächtigen Geschiebemergelkomplex, dem regellos kleinere Schmelzwassersandlinsen eingetaucht sein können. Zwischen den Grundmoränenablagerungen aller drei Saalekaltzeiten und der Elsterkaltzeit sind fluviatile und glazifluviatile Sande und Kiese (Schmelzwassersande) verbreitet; sie sind mit dem Geschiebemergel häufig verzahnt und liegen in Mischbildungen vor.

Der obere Horizont des Geschiebemergels ist humifiziert und zu Mutterboden verwittert.

Steht der Geschiebemergel oberflächennah an, gelangt aufgrund der geringen Wasserdurchlässigkeit (Wasserstauer) nur ein Teil der Niederschläge zur Versickerung. Das überschüssige Wasser sammelt sich in natürlichen Bodensenken oder fließt in vorhandene Entwässerungseinrichtungen.

Sandige Ablagerungen auf dem Geschiebemergel oder im Geschiebemergelkomplex können im begrenzten Umfang versickernde Niederschläge aufnehmen und dann lokale, unterschiedlich ergiebige Schichtenwasserhorizonte ausbilden.

4.6. Ver- und Entsorgungsleitungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Ver- oder Entsorgungsleitungen derzeit vorhanden.

Im Zuge der Baumaßnahme soll gleichzeitig eine Niederdruckgasleitung und eine Trinkwasserleitung unterirdisch verlegt werden. Dafür ist am südlichen Rand des Geltungsbereiches ein Leitungskorridor vorgesehen. Die Abstimmung der genauen Nutzung des Leitungskorridors erfolgt im Rahmen der weiteren Fachplanung zum Straßenbau.

5. Umweltverträglichkeit

Die Verlängerung der Poststraße fällt nicht in den Vorhabenskatalog des Anhanges zu § 3 UVPG.

Die Straßenbaumaßnahme ist aber nach Anhang II der EU-Richtlinie 97/11/EG, Nr. 10e auf sein UVP-Pflichtigkeit hin zu überprüfen.

Ein Screening gemäß den Kriterien des Anhanges III (Merkmale des Projektes, Standort der Projekte und Merkmale der potentiellen Auswirkungen) ergab, dass das Projekt nicht als uvp-pflichtig eingestuft werden kann. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

6. Erschließungsplanung

6.1. Variantenuntersuchung zum Trassenverlauf

Infolge der vorgegebenen Anschlusspunkte der zu verlängernden Poststraße an die Neubautrasse der S 8a im Westen und die Poststraße im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. E - 209 „Postfrachtzentrum“ bestehen keine Möglichkeiten einer anderen Trassenführung.

6.2. Gestaltung der Straße

Der Bebauungsplan wurde auf Grundlage des Vorentwurfes zur Verlängerung der Poststraße erstellt.

Die Bemessung des Straßenzuges gemäß der prognostischen Verkehrsbelegung erbringt für die verlängerte Poststraße die Charakterisierung:

anbaufreie Straße im Vorfeld bebauter Gebiete der Straßenkategorie
B III und mit einer vorgesehenen Entwurfsgeschwindigkeit von
 $V_e = 50 \text{ km/h}$.

Damit steht eine leistungsfähige Verkehrsanlage zur Verknüpfung des GVZ mit dem übergeordneten Straßennetz zur Verfügung. Gleichzeitig werden die Bedingungen für den Fußgänger- und Radverkehr durch die Verknüpfung vorhandener Wegebeziehungen verbessert.

Im Zusammenhang mit der Planung zum Neubau der S 8a – östlicher Flughafenzubringer wurde eine Belegungsuntersuchung für das Planungsgebiet zwischen vorhandener S 8 und dem GVZ geführt. Dabei wurden die Ergebnisse einer Untersuchung zu zusätzlichen Verkehrsmengen und zur Verkehrsverteilung infolge des GVZ Radefeld (Verfasser: Weideplan Consulting GmbH, April 1994, im Auftrag der Sachsen LB, GVZ-E) für den Planfall Endausbaustufe, Anschluss an die S 1, B 6 (neu) und S 8 berücksichtigt.

Demnach ergibt sich für die verlängerte Poststraße eine Verkehrsbelegung von 6.800 Kfz /24 h (Prognosejahr 2010). Der Anteil der Schwerverkehrsfahrzeuge liegt bei 30 %.

Beschreibung des Trassenverlaufes

Der Trassenbeginn grenzt unmittelbar an den Knotenpunktsbereich S 8a / verlängerte Poststraße der Vorentwurfsplanung „Neubau der S 8a – östlicher Flughafenzubringer“. Nach einer leichten Rechts- und Linkskrümmung verläuft die Trasse geradlinig bis zum Bereich des Bebauungsplanes Nr. E - 209 „Postfrachtzentrum“, wo sie an die geplante Poststraße dieses angrenzenden Planungsabschnittes anschließt. Die verlängerte Poststraße hat eine Baulänge von 422 m innerhalb des Geltungsbereiches.

Querschnitt

Die gesamte Straßentrasse innerhalb des Geltungsbereiches ist zweistreifig, wobei je Fahrstreifen eine Breite von 3,25 m vorgesehen ist.

Nach Süden schließt sich ein Bankett von 1,25 m Breite an.

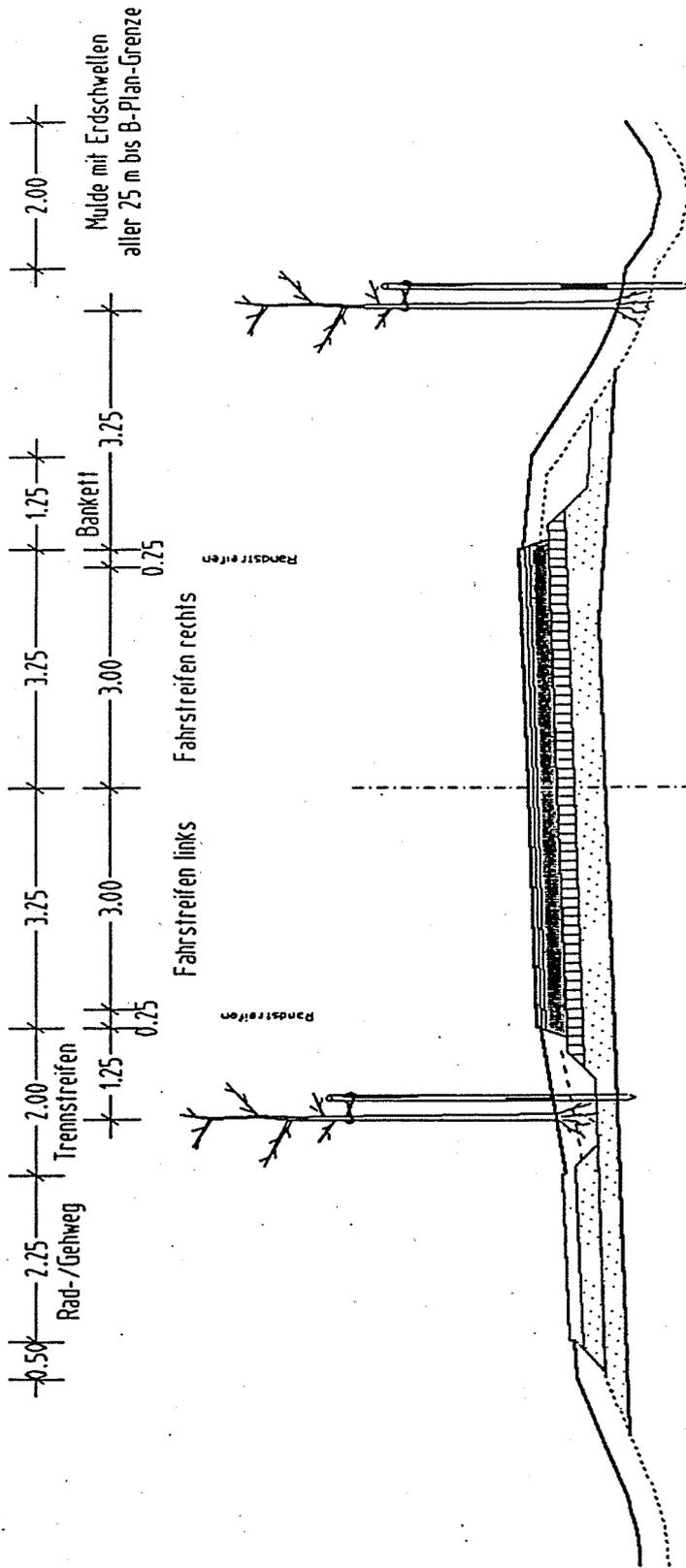
In nördliche Richtung grenzt ein 2,00 m mit Bäumen bepflanzter Trennstreifen an die Fahrbahn, der die Abgrenzung zum sich anschließenden 2,25m breiten Rad-/Gehweg darstellt.

Die Trasse ist im gesamten Geltungsbereich in Dammlage vorgesehen. Südlich des erforderlichen Aufschüttungsbereiches schließt sich eine 2,00 m breite Entwässerungsmulde und ein 2,00 m breiter Streifen für die Führung von Versorgungsleitungen (Leitungskorridor) an.

Im Norden grenzt an den Aufschüttungsbereich die im Rahmen des LBP vorgesehene Fläche für die Ausgleichsmaßnahmen an.

Der Regelquerschnitt ist auf Seite 9 dargestellt.

Querschnitt RQ 9,5 der Poststraße



6.3. ÖPNV

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs. Eine Mitbenutzung der Straßenverkehrsanlage durch eine künftige Buslinie ist gewährleistet.

6.4. Ruhender Verkehr

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Stellflächen für den ruhenden Verkehr vorgesehen.

6.5. Ver- und Entsorgung

6.5.1. Allgemeines

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine Versorgungsleitungen, eine Umverlegung ist daher nicht erforderlich.

Im Zusammenhang mit der zunehmenden Belegung der Gewerbeflächen des GVZ ist jedoch die Einordnung eines Leitungskorridors zur Aufnahme neuer Versorgungsleitungen vorgesehen.

6.5.2. Einordnung neuer Versorgungsleitungen

Trinkwasser

Innerhalb des gesamten Geltungsbereiches ist im Leitungskorridor die Neuanlage einer Trinkwasserleitung vorgesehen, wobei die Dimension der Leitung noch nicht abschließend festgelegt ist.

Niederdruckgasleitung

Innerhalb des gesamten Geltungsbereiches ist im Leitungskorridor die Neuverlegung einer Niederdruckgasleitung vorgesehen, deren Dimension noch nicht abschließend feststeht.

6.5.3. Oberflächenentwässerung

Einzugsgebiet

Das Einzugsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, wobei als abflusswirksame Flächen die befestigte Straßenfläche sowie die Fläche des Rad-/Gehweges angesetzt wird.

Entwässerungskonzept

Das auf dem Rad-/Gehweg anfallende Oberflächenwasser wird über die Querneigung und das sich anschließende Bankett nach Norden großflächig in den Böschungsbereich bzw. die sich anschließende Pflanzfläche des LBP mit den vorgesehenen Sträuchern abgeleitet.

Die Fahrbahnfläche entwässert über die Querneigung und das Bankett in südliche Richtung. Das Wasser fließt über die Dammböschung in Richtung Entwässerungsmulde ab. Diese ist mit Erdschwellen versehen und fungiert somit als Rückhaltemulde. Das überschüssige gesammelte Wasser wird am Tiefpunkt der Mulde (ca. 55 m vor dem östlichen Ende des Geltungsbereiches) über einen Durchlass auf die Nordseite geführt, von wo es über eine Verteilermulde breitflächig in die vom LBP vorgesehenen Pflanzfläche bzw. das sich anschließende Gelände geleitet wird.

7. Lärmschutz

Die Verlängerung der Poststraße stellt einen Neubau eines Verkehrsweges im Sinne der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar.

Daher wird eine Untersuchung der aus der Poststraße entstehenden Lärmbelastung und deren Einwirkung auf die Nachbarschaft (vorhandene Bebauung) erforderlich.

Entsprechend der schalltechnischen Untersuchung des Vorentwurfes „Verlängerung der Poststraße, Ortsteil Lützschena - Stahmeln“ können folgende Feststellungen getroffen werden:

- Durch den Neubau der Verlängerung der Poststraße werden an den angrenzenden baulichen Anlagen des Postfrachtzentrums die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten (Lage des Postfrachtzentrums außerhalb der maßgebenden 59 dB(A) Isophone nachts bzw. 69 dB(A) Isophone tags für Gewerbegebiete).
- Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

8. Altlasten

Im gesamten Geltungsbereich befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine im Altlastenkataster der Stadt Leipzig registrierten Altlastenverdachtsflächen.

Sollten bei der Realisierung der geplanten Baumaßnahme schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, ist das Amt für Umweltschutz umgehend zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise zu informieren.

9. Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes

Zur Sicherung der Planung sind folgende Festsetzungen getroffen worden:

Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Die Flächen innerhalb der Straßenbegrenzungslinien werden als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist im Vorentwurf geregelt.

mit Leitungsrechten zugunsten des Betreibers der Leitung zu belastende Fläche § 9 (1) Nr. 21 BauGB

In Abstimmung mit den betroffenen Versorgungsunternehmen wird zur Führung von neuen Versorgungsleitungen die Fläche südlich der öffentlichen Verkehrsfläche mit Leitungsrecht festgesetzt.

Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1)

Nr. 20, 25a BauGB

Der Ausgleich des Eingriffs infolge der vorgesehenen Baumaßnahme innerhalb des Plangebietes erfordert die Festsetzung von Flächen für die im LBP vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese Flächen sind nördlich der öffentlichen Verkehrsfläche vorgesehen.

10. Grunderwerb

Durch die geplante Baumaßnahme ist es erforderlich, private Flächen für die Absicherung der Baumaßnahme zu erwerben.

Folgende Flächen sind betroffen:

- Flurstück 443 der Gemarkung Lützschena

Für die Abwicklung der Straßenbaumaßnahme ist die Inanspruchnahme einer Teilfläche dieses Flurstückes erforderlich. Die Inanspruchnahme führt zu einer Zerschneidung des Flurstückes.

Das unbebaute Flurstück ist an einen landwirtschaftlichen Nutzer verpachtet.

- Flurstück 455 der Gemarkung Lützschena

Für die Abwicklung der Straßenbaumaßnahme ist die Inanspruchnahme einer Teilfläche dieses Flurstückes erforderlich. Die Inanspruchnahme führt zu einer Zerschneidung des Flurstückes.

Das unbebaute Flurstück ist an einen landwirtschaftlichen Nutzer verpachtet.

- Flurstück 512 der Gemarkung Lützschena

Für die Abwicklung der Straßenbaumaßnahme ist die Inanspruchnahme einer Teilfläche dieses Flurstückes erforderlich. Die Inanspruchnahme führt zu einer Zerschneidung des Flurstückes.

Das unbebaute Flurstück ist an einen landwirtschaftlichen Nutzer verpachtet.

11. Ausgleichsmaßnahmen und Grünordnung

zum Bebauungsplan

Zusammenfassung der wesentlichen Planungsergebnisse

Gemäß § 7 (2) Sächsisches Naturschutzgesetz wird auf die Erarbeitung eines Grünordnungsplanes verzichtet, da die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bereits in der Begründung und den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigt werden, bzw. im Rahmen der Entwurfsplanung der Straße ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erstellt wurde, dessen Ergebnisse die grünordnerischen Festsetzungen beinhalten.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan zur Verlängerung der Poststraße hat das Ziel, die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 9 Sächsisches Naturschutzgesetz durch landschaftsplanerische Maßnahmen ausreichend zu minimieren bzw. auszugleichen.

Auf der Basis einer Bestandserhebung und -bewertung der betroffenen Biotoptypen innerhalb des Bebauungsplangebietes erfolgte sowohl eine qualitative als auch quantitative Bewertung der Eingriffe. Dabei ist festzustellen, dass von der Baumaßnahme keine außerordentlich wertvollen oder überregional bedeutsamen Biotoptypen beeinträchtigt werden.

Aus der Untersuchung der neuen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ergeben sich folgende Konfliktschwerpunkte:

- Beeinträchtigung der Bodenstruktur durch Erdarbeiten und Böschungsmodellierung,
- Flächenneuversiegelung für die Anlage der Fahrbahn, des Rad- und Gehweges
- Schadstoffeintrag durch Straßenverkehr im 10 m breiten Schadstoffband
- Verlust und Minderung der Lebensraum- und Vernetzungsfunktion durch Flächeninanspruchnahme (Jagdgebiete für Greifvögel)
- weitere Beeinträchtigung des Biotopverbundes durch Rand- und Trennwirkung

Ziele und Begründung zur Grünordnung

Die Grünordnung setzt sich zur Minderung des Eingriffes in die Landschaft und den Naturhaushalt folgende Ziele:

Pflanzung von Alleebäumen

Im Kreisentwicklungsplan des Landkreises Leipzig (1993) sowie in der ökologischen Gesamtbewertung der Planungsvorhaben im Nordraum Leipzig (Planungs- und Ingenieurgesellschaft Infrastruktur und Umwelt, 07/93) wird insbesondere die Schaffung von Vernetzungselementen für den potentiellen Biotopverbund in Nord-Süd- und Ost-West-Richtung im Übergangsbereich zwischen der Stadt Schkeuditz und der Gemeinde Lützschena - Stahmeln hervorgehoben. Die geplanten Alleebäume entlang der neuen Verkehrsstrasse bieten vor allem für die Avifauna und für Insekten wichtige Vernetzungselemente zu angrenzenden Habitatstrukturen. Weiterhin tragen sie zur landschaftsgerechten Einbindung der neuen Verkehrsanlage bei.

Anlage einer Heckenstruktur

Als Teilersatz für den Verlust von Bodenfunktionen durch Neuversiegelung ist die Pflanzung einer linearen mehrschichtigen Heckenstruktur aus einheimischen standortgerechten Sträuchern mit sukzessiver Entwicklung eines Krautsaumes vorgesehen. Gleichzeitig werden neue Lebensräume geschaffen. Die Gehölzstruktur trägt zum Erosionsschutz und zur Sichtverschattung bei. Weiterhin bietet die Hecke Immissionsschutz für die Schutzgüter Boden und Tiere/Pflanzen. Die Hecke soll an die Grünflächen des GVZ anknüpfen und so den Biotopverbund in der weitgehend ausgeräumten Ackerlandschaft erhöhen.

Ökologische Bewertung des Eingriffes in die Landschaft und den Naturhaushalt

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes vorgenommen. Die Bilanzierung erfolgte nach den hessischen „Richtlinien zur Bemessung der Abgabe bei Eingriffen in Natur und Landschaft“ (1992). Basis für die Anwendung der gesetzlich festgelegten Eingriffsregelung ist eine Liste, die allen Biotoptypen nach ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild einen Biotopwert zuordnet. Im Ergebnis der Berechnungen ergeben sich sowohl eine Flächenbilanz als auch Punktwertsummen. Ziel ist es, Biotopwerte vor dem Eingriff nach Punkten durch Biotopwerte nach dem Eingriff auszugleichen.

Flächen- und Punktwertbilanz

Nutzungs- / Biototyp nach Biotopwertliste	Flächenanteil		Biotopwert	
	vor Maßnahme: Intensivacker	nach Maßnahme: Fahrbahn, Straßenbegleitgrün, Hecke Hochstämme,	vor Maßnahme	nach Maßnahme
Summe	11 239	11 239	123 629	125 271

Die Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich weist die Kompensation der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft aus. Der Biotopwert der bilanzierten Flächen weist nach der Maßnahme insgesamt einen Ausgleich des Eingriffes auf. Unter der Voraussetzung der sachgerechten Realisierung der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen werden die ermittelten durch die auslösenden Faktoren des Bauvorhabens entstehenden neuen erheblichen / nachhaltigen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne des § 8 Sächs-NatSchG kompensiert.

12. Kostenzusammenstellung und Realisierung

Der Bau der verlängerten Poststraße ist nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) förderfähig. Der gegenwärtige Fördersatz beträgt 75 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Nach dem derzeitigen Planungsstand beträgt die Gesamtbausumme (einschließlich Grunderwerb und Mehrwertsteuer) für den im Bebauungsplan dargestellten Baubereich ca. 1,0 Mio DM.

Der Bau der Verlängerung der Poststraße ist in den Jahren 2000/2001 vorgesehen.

Anlage

Pflanzenliste

Die folgenden Pflanzenarten werden zur Verwendung bei der Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen empfohlen. Sie entsprechen den verwendeten Pflanzenarten innerhalb des Bebauungsplangebietes Postfrachtzentrum und sind dem „Merkblatt zur Bepflanzung mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen“ (STUFA Leipzig) entnommen.

Baumarten

Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>

Straucharten

Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Eingrifflicher Weißdorn *	<i>Crataegus monogyna</i>
Zweigrifflicher Weißdorn *	<i>Crataegus oxyacantha</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Deutscher Ginster	<i>Genista germanica</i>
Färberginster	<i>Genista tinctoria</i>

* Der Weißdorn ist nur untergeordnet zu pflanzen, damit die nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) streng geschützte Rotdrossel, welche den nahe gelegenen ehemaligen Exerzierplatz als Rastplatz nutzt, nicht bereits in die fruchttragenden Weißdornsträucher an der Straße einfliegt. Die Hecke soll vielmehr als Wanderschiene zu dem kleinräumigen Mosaik unterschiedlicher wertvoller Biotope des ehemaligen Exerzierplatzes dienen.

